Stadt Soltau

Amtsblatt für die Stadt Soltau

Elektronisches amtliches Verkündungsblatt

Inhaltsverzeichnis

18.09.2025 - Bekanntmachung Nr. 53

Allgemeinverfügung über verkaufsoffene Sonntage in der Stadt Soltau

18.09.2025 - Bekanntmachung Nr. 54

Neubekanntmachung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Stadt Soltau

18.09.2025 - Bekanntmachung Nr. 55

Vergabe des Lieferauftrages für die Ausstattung des neuen Mensagebäudes mit Ganztagsräumen für die Hermann-Billung-Grundschule in drei Losen

18.09.2025 - Bekanntmachung Nr. 56

Widerspruchsmöglichkeit gegen die Datenübermittlung nach dem Bundesmeldegesetz und dem Niedersächsischen Ausführungsgesetz zum Bundesmeldegesetz

Impressum

Herausgeber: Stadt Soltau, Poststr. 12, 29614 Soltau | **Telefon:** 05191 82-0 | **E-Mail:** info@stadt-soltau.de
Verantwortlichkeit: Erster Stadtrat Karsten Lemke | **Redaktion:** Stadtverwaltung Soltau
Erscheinungsweise: nach Erfordernis | **Homepage:** www.soltau.de/bekanntmachung
Kostenloses Abonnement: per Anmeldung zum Newsletter unter www.soltau.de/newsletter

Stadt Soltau
Der Bürgermeister

Soltau, 15.09.2025

Allgemeinverfügung
über verkaufsoffene Sonntage
in der Stadt Soltau

Die Stadt Soltau erlässt aufgrund des § 5 Abs. 1 Satz 1 des Niedersächsischen Gesetzes über Ladenöffnungs- und Verkaufszeiten (NLöffVZG), in der jetzt gültigen Fassung, folgende Allgemeinverfügung:

1. Öffnungszeiten

Sämtliche Verkaufsstellen in der Innenstadt/Fußgängerzone im Sinne des § 2 Abs. 1 NLöffVZG dürfen im Gemeindegebiet der Stadt Soltau

am Sonntag, den 05.10.2025, anlässlich des Bauernmarktes,

für die Dauer von fünf Stunden zwischen 12.00 Uhr und 17.00 Uhr geöffnet sein.

2. Arbeitsschutz

Sofern Arbeitnehmer beschäftigt werden, ist § 7 NLöffVZG zu beachten. Weitergehende Vorschriften zum Schutze der Arbeitnehmer in anderen Gesetzen (u.a. Gesetz zum Schutze der Jugend, Arbeitszeitgesetz, Gesetz zum Schutz der erwerbstätigen Mütter) sind zu beachten.

Begründung

Zu Nr. 1
Nach § 5 NLöffVZG dürfen abweichend von den Vorschriften des § 4 NLöffVZG Verkaufsstellen aus Anlass von örtlichen Festen, Märkten oder ähnlichen Veranstaltungen jährlich höchstens an vier Sonntagen geöffnet sein. Die zuständige Behörde bestimmt diese Tage und legt die Öffnungszeiten fest.
Der Bauernmarkt wird eine Vielzahl von Besuchern generieren. Die Verkaufsstellen sollen als zusätzliches Angebot geöffnet haben.

Die Gewerkschaft ver.di wurde über den verkaufsoffenen Sonntag informiert. Es sind keine Einwände gegen die Sonntagsöffnung eingegangen.

3. Bekanntgabe

Diese Allgemeinverfügung gilt zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung gemäß § 41 Verwaltungsverfahrensgesetz als bekannt gegeben.

4. Hinweis

Ordnungswidrig handelt, wer gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 1 NLöffVZG vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften und Festsetzungen dieser Allgemeinverfügung zuwiderhandelt.
Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 15.000 EUR geahndet werden.

5. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntmachung Klage beim Verwaltungsgericht Lüneburg, Adolph-Kolping-Straße 16, 21337 Lüneburg (Hausanschrift); Postfach 29 41, 21319 Lüneburg (Postfachanschrift), erhoben werden.
Hinweis:
Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichtes Lüneburg oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zulässig und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen.
Näheres zu den Voraussetzungen der Klageerhebung finden Sie auch auf der Internetseite
https://justizportal.niedersachsen.de/startseite/gerichte_und_staatsanwaltschaften/verwaltungsgerichtsbarkeit/verwaltungsgerichtsprozess/verwaltungsgerichtsprozess-156679.html.

gez.

Karsten Brockmann

Stadt Soltau

B e k a n n t m a c h u n g

Neubekanntmachung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Stadt Soltau

Die Geodatenstruktur in ganz Europa soll mit der EU-Richtlinie INSPIRE (Infrastructure for Spatial Information in Europe) einheitlich dokumentiert werden. In Deutschland wird dies mit dem seit 2017 landesweit verbindlich eingeführten Datenstandard XPlanung umgesetzt.
Aufgrund dessen hat auch die Stadt Soltau den Flächennutzungsplan entsprechend überarbeitet.

Der Rat der Stadt Soltau hat in seiner Sitzung am 11.09.2025 darauf hin beschlossen, den wirksamen Flächennutzungsplan in der Fassung vom 31.08.1979 der Stadt Soltau gem. § 6 Abs. 6 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394), neu bekannt zu machen.

Hinweise:
Der Flächennutzungsplan der Stadt Soltau ist am 31.08.1979 wirksam geworden. Zum Zeitpunkt des Neubekanntmachungsbeschlusses gab es 50 Änderungen sowie 10 Berichtigungen des wirksamen Flächennutzungsplanes. Weitere Änderungen befinden sich im Verfahren bzw. in der Vorbereitung.

Gemäß Baugesetzbuch (BauGB) ist die Gemeinde ermächtigt, den Flächennutzungsplan neu bekannt zu machen. Gemäß § 6 Abs. 6 BauGB kann der Flächennutzungsplan unter Berücksichtigung aller bisher durchgeführten Änderungen, Ergänzungen und Berichtigungen neu bekannt gemacht werden.

Die Neubekanntmachung hat keine konstitutive, sondern lediglich deklaratorische Wirkung, neue Rechte werden hierdurch nicht begründet. Maßgebend ist nach wie vor der förmlich aufgestellte und im August 1979 wirksam gewordene Flächennutzungsplan der Stadt Soltau mit seinen Änderungen, Ergänzungen sowie Berichtigungen, die der Neubekanntmachung vorangegangen sind.

Die Neufassung des Flächennutzungsplanes und dessen Ursprungsfassung sowie die wirksamen Änderungen, Ergänzungen und Berichtigungen mit den jeweiligen Begründungen kann jedermann im Rathaus der Stadt Soltau, Poststraße 12, 29614 Soltau Fachgruppe 61, während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen. Außerdem ist der Flächennutzungsplan der Stadt Soltau auf der Internetseite der Stadt Soltau unter https://www.soltau.de/home/bauen-wohnen-stadtentwicklung/flaechennutzungsplan.aspx sowie unter https://uvp.niedersachsen.de/kartendienste eingestellt und zugänglich gemacht.

Soltau, den 16.09.2025

Stadt Soltau
gez. Karsten Brockmann
Bürgermeister

a) Zur Angebotsabgabe auffordernde Stelle, den Zuschlag erteilende Stelle sowie Stelle, bei der die Angebote einzureichen sind:

a1) Zur Angebotsabgabe auffordernde Stelle (Vergabestelle):

Name	Stadt Soltau(Heidekreis)		
Straße	Poststr. 12		
PLZ, Ort	29614 Soltau		
Telefon	+49 51 91-82 16 9	Fax	
E-Mail	verena.ippich@stadt-soltau.de	Internet	www.soltau.de

a2) Zuschlag erteilende Stelle:
Vergabestelle, siehe oben

a3) Stelle, bei der die Angebote einzureichen sind:

Adresse für elektronische Angebote https://www.subreport.de/E16796138

Anschrift für schriftliche Angebote

b) Vergabeverfahren: Öffentliche Ausschreibung, UVgO

Vergabenummer 1040.0030.000040-2017/003766

c) Angaben zum elektronischen Vergabeverfahren und zur Ver- und Entschlüsselung der Unterlagen:

Zugelassene Angebotsabgabe

- ☒ elektronisch
  - ☒ in Textform
  - ☐ mit fortgeschrittener/m Signatur/Siegel.
  - ☐ mit qualifizierter/m Signatur/Siegel.
- ☐ schriftlich

d) Art, Umfang sowie Ort der Leistung (z.B. Empfangs- oder Montagestelle):

Ort der Leistung: Berliner Platz 3, 29614 Soltau

Stadt Soltau - Hermann-Billung-Schule - Mensagebäude

Art der Leistung: Vergabe des Lieferauftrages für die Ausstattung des neuen Mensagebäudes mit Ganztagsräumen für die Hermann-Billung-Grundschule in drei Losen

Umfang der Leistung:

Los 1: Tische und Stühle OG - Ganztagsräume
Los 2: Tische und Stühle für die Schulmensa
Los 3: Schränke und Regale für eine Schulmensa mit Ganztagsräumen

siehe Leistungsverzeichnis
Lieferung bis spätestens bis zum 28.02.2026

e) Aufteilung in Lose:

- ☐ nein
- ☒ ja, Angebote sind möglich
  - ☐ nur für ein Los
  - ☒ für ein oder mehrere Lose
  - ☐ nur für alle Lose (alle Lose müssen angeboten werden)

f) Zulassung von Nebenangeboten:

- ☒ nein
- ☐ ja

g) Ausführungsfrist:
bis spätestens zum 28.02.2026

h) Bereitstellung/Anforderung der Vergabeunterlagen:

Vergabeunterlagen werden
☒ elektronisch zur Verfügung gestellt unter:

https://www.subreport.de/E16796138

☐ nicht elektronisch zur Verfügung gestellt. Sie können angefordert werden bei:

☐ Maßnahmen zum Schutz vertraulicher Informationen:

- ☐ Abgabe Verschwiegenheitserklärung
- ☐ andere Maßnahme:

Der Zugang wird gewährt, sobald die Erfüllung der Maßnahmen belegt ist.

Nachforderung
Fehlende Unterlagen, deren Vorlage mit Angebotsabgabe gefordert war, werden

☒ nachgefordert
☐ nicht nachgefordert

i) Angebots- und Bindefrist:

Ablauf der Angebotsfrist: am 07.10.2025 um 09:15 Uhr
Ablauf der Bindefrist: am 29.10.2025

j) Geforderte Sicherheitsleistungen:

k) Wesentliche Zahlungsbedingungen:

l) Zur Beurteilung der Eignung des Bewerbers verlangte Unterlagen:
Eigenerklärung zur Eignung (siehe Anlagen zur Ausschreibung)

m) Zuschlagskriterien

☐ siehe Vergabeunterlagen
☒ nachfolgende Zuschlagskriterien, ggf. einschl. Gewichtung:
Preis
(Wertungssumme einschl. evtl. Wartungskosten): 100%

Sonstiges:

Stadt Soltau

Bekanntmachung

über die Widerspruchsmöglichkeit gegen die Datenübermittlung nach dem Bundesmeldegesetz (BMG) und dem Niedersächsischen Ausführungsgesetz zum Bundesmeldegesetz (Nds. AG BMG)

Das Bundesmeldegesetz (BMG) räumt gemäß der §§ 36 Abs. 2, 42 Abs. 2 und 3 und 50 Abs. 5 und das Niedersächsische Ausführungsgesetz zum Bundesmeldegesetz (Nds. AG BMG) gemäß § 6 Abs. 2 die Möglichkeit ein, in bestimmten Fällen der Übermittlung von Daten ohne Angabe von Gründen zu widersprechen. Dabei handelt es sich um Datenübermittlungen an:

1. das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr
(§ 36 Abs. 2 Satz 1 BMG i.V.m. § 58 c Abs. 1 SG (Soldatengesetz)

Nach § 58 b des Soldatengesetzes können sich Frauen und Männer verpflichten, freiwilligen Wehrdienst als besonderes staatsbürgerliches Engagement zu leisten. Zum Zwecke der Übersendung von Informationsmaterial übermitteln die Meldebehörden dem Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr aufgrund § 58 c Abs. 1 des Soldatengesetzes jährlich bis zum 31. März folgende Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden:
1. Familienname,
2. Vornamen,
3. gegenwärtige Anschrift.

Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Der Widerspruch ist bei der Meldebehörde der alleinigen Wohnung oder der Hauptwohnung einzulegen.

2. Öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften
(§ 42 Abs. 3 Satz 2 i.V.m. § 42 Abs. 2 BMG)

Haben Mitglieder einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft Familienangehörige, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören, darf die Meldebehörde gemäß § 42 Abs. 2 BMG von diesen Familienangehörigen folgende Daten übermitteln:
1. Familiennamen,
2. frühere Namen,
3. Vornamen,
4. Geburtsdatum und Geburtsort,
5. Geschlecht,
6. Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft,
7. derzeitige Anschriften, gekennzeichnet nach Haupt- und Nebenwohnung, und letzte frühere Anschrift,
8. Auskunftssperren nach § 51 BMG und bedingte Sperrvermerke nach § 52 sowie
9. Sterbedatum.

Der Widerspruch gegen die Datenübermittlung verhindert nicht die Übermittlung von Daten für Zwecke des Steuererhebungsrechts an die jeweilige öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft. Diese Zweckbindung wird dem Empfänger bei der

Übermittlung mitgeteilt. Der Widerspruch ist bei der Meldebehörde der alleinigen Wohnung oder der Hauptwohnung einzulegen.

3. Parteien, Wählergruppen und andere Träger von Wahlvorschlägen
(§ 50 Abs. 5 i.V.m. § 50 Abs. 1 BMG)

Die Meldebehörde darf gemäß § 50 Abs. 1 BMG Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über die in § 44 Abs. 1 Satz 1 BMG bezeichneten Daten von Gruppen von Wahlberechtigten erteilen, soweit für deren Zusammensetzung das Lebensalter bestimmend ist:
1. Familienname,
2. Vorname unter Kennzeichnung des gebräuchlichen Vornamens,
3. Doktorgrad,
4. derzeitige Anschrift sowie,
5. sofern die Person verstorben ist, diese Tatsache.

Die Geburtsdaten der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden.
Die Person oder Stelle, der die Daten übermittelt werden, darf diese nicht für Werbung bei einer Wahl oder Abstimmung verwenden und hat sie spätestens einen Monat nach der Wahl oder Abstimmung
zu löschen oder zu vernichten. Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt.
Der Widerspruch ist bei der Meldebehörde der alleinigen Wohnung oder der Hauptwohnung einzulegen.

4. Mandatsträger, Presse oder Rundfunk aus Anlass von Alters- oder Ehejubiläen
(§ 50 Abs. 5 i.V.m. § 50 Abs. 2 BMG)

Verlangen Mandatsträger, Presse oder Rundfunk Auskunft aus dem Melderegister über
Alters- oder Ehejubiläen von Einwohnern, darf die Meldebehörde nach § 50 Abs. 2 BMG
Auskunft erteilen über:
1. Familienname,
2. Vornamen,
3. Doktorgrad,
4. Anschrift sowie
5. Datum und Art des Jubiläums.

Altersjubiläen sind der 70. Geburtstag, jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100.
Geburtstag jeder folgende Geburtstag.
Ehejubiläen sind das 50. und jedes folgende Ehejubiläum.
Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Der Widerspruch ist bei allen Meldebehörden, bei denen die betroffene Person gemeldet ist, einzulegen.

5. Adressbuchverlage
(§ 50 Abs. 5 i.V.m. § 50 Abs. 3 BMG)

Die Meldebehörde darf gemäß § 50 Abs. 3 BMG Adressbuchverlagen zu allen Einwohnern,
die das 18. Lebensjahr vollendet haben, Auskunft erteilen über:
1. Familienname,
2. Vornamen,
3. Doktorgrad und
4. derzeitige Anschriften.

Die übermittelten Daten dürfen nur für die Herausgabe von Adressbüchern (Adressverzeichnisse
in Buchform) verwendet werden. Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt.
Der Widerspruch ist bei allen Meldebehörden, bei denen die betroffene Person gemeldet ist, einzulegen.

6. Landkreis und Bundesverwaltungsamt
(§ 6 Abs. 2 Nds. AG BMG)

Die Meldebehörden dürfen übermitteln:

1. an den Landkreis für Ehrungen aus Anlass von Altersjubiläen sowie Ehe- und Lebenspartnerschaftsjubiläen die hierfür erforderlichen Daten und Hinweise,

2. an das Bundesverwaltungsamt für Ehrungen aus Anlass von 65-, 70-, 75- und 80-jährigen Ehe- und Lebenspartnerschaftsjubiläen sowie für Ehrungen aus Anlass der Vollendung des 100. Lebensjahres, des 105. Lebensjahres und eines jeden weiteren Lebensjahres die hierfür erforderlichen Daten und Hinweise.

Eine Datenübermittlung bei Personen mit eingetragener Auskunftssperre gemäß § 51 Abs. 1 BMG wird nie erteilt. Diese Personengruppe muss keinen Antrag auf Widerspruch zur Datenübermittlung stellen.
Die Auskunftssperre beinhaltet diesen Widerspruch.
Einwohner, die mit der Übermittlung ihrer Daten in diesen Fällen insgesamt oder einzeln nicht einverstanden sind, können dies der

Stadt Soltau
Bürgerbüro
Am Alten Stadtgraben 3
29614 Soltau

schriftlich oder mündlich zur Niederschrift mitteilen. Kosten werden nicht erhoben.

Einwohnerinnen und Einwohner, die eine derartige Erklärung bereits früher bei der Meldebehörde abgegeben haben, brauchen diese nicht zu erneuern. Der Widerspruch gilt bis zur Aufhebung als unbefristet. Nähere Informationen erhalten Sie auch unter der Telefonnummer 05191 / 82 350.

Diese Bekanntmachung finden Sie ausschließlich im elektronischen „Amtsblatt für die Stadt Soltau“ im Internet unter www.soltau.de/bekanntmachungen.

Soltau, den 15.09.2025

_____gez._____ L.S.

Stadt Soltau
Der Bürgermeister
Karsten Brockmann